

Gemeinde Schwarz

Beschlussvorlage

BV-19-2023-007

öffentlich

Beschluss zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2023 bis 2026 der Gemeinde Schwarz

| | |
|--|----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Amt für Finanzen | <i>Datum</i> 12.06.2023 |
| <i>Bearbeiter:</i> Johannes Sommer | |

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
|---|---------------------------------|--------------|
| Gemeindevertretung Schwarz (Entscheidung) | 22.06.2023 | Ö |

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwarz beschließt die Fortführung des beiliegenden Haushaltssicherungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2023 bis 2026.

Sachverhalt

Die Gemeinde Schwarz kann den vollständigen Haushaltsausgleich nicht erreichen und ist daher gemäß § 43 Abs. 7 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) verpflichtet ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

| | | |
|--------------------------|-------------------------------|--|
| Finanzielle Auswirkungen | <input type="checkbox"/> Nein | <input checked="" type="checkbox"/> Ja |
| Im Haushalt vorgesehen? | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Ja, Produktkonto |
| Ertrag/Einzahlung in € | | <input type="checkbox"/> Überplanmäßige Ausgabe |
| Aufwand/Auszahlung in € | | <input type="checkbox"/> Außerplanmäßige Ausgabe |

Anlage/n

| | |
|---|---|
| 1 | Haushaltssicherungskonzept Schwarz 2023-2026 (öffentlich) |
|---|---|

**Fortschreibung des
Haushaltssicherungskonzeptes der
Gemeinde Schwarz**

2023-2026

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| 1. Aktuelle Haushaltssituation | 3 |
| 1.1 Haushaltssatzung 2023/2024..... | 3 |
| 1.2 Entwicklung der Haushaltswirtschaft bis 2026..... | 4 |
| 2. Analyse und Ursachen der Haushaltssituation | 5 |
| 2.1 Entwicklung Einwohner..... | 5 |
| 2.2 Schlüsselzuweisungen..... | 5 |
| 2.3 Entwicklung Amtsumlage und Kreisumlage..... | 6 |
| 2.4 Einführung des NKHR M-V..... | 7 |
| 2.5 Entwicklung der Gewerbesteuer..... | 7 |
| 2.6 Darstellung der gemeindlichen Steuereinnahmen | 7 |
| 2.7 Hebesätze | 8 |
| 3. Zielsetzung, Bindungswirkung und Handlungsfelder | 8 |
| 3.1 Zielsetzung | 8 |
| 3.2 Bindungswirkung..... | 9 |
| 3.3 Handlungsfelder..... | 9 |
| 4. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung..... | 10 |
| 4.1 Umsetzung Konsolidierungsvorschläge 2021/2022 | 10 |
| 4.2 Neue Konsolidierungsvorschläge | 12 |
| 4.3 Konsolidierungseffekte bis 2026 | 14 |
| 5. Fazit und Ausblick | 15 |

1. Aktuelle Haushaltssituation

1.1 Haushaltssatzung 2023/2024

Die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2023/2024 erfolgte auf der Grundlage der haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) in der jeweiligen Fassung und den Orientierungs- und Auszahlungserlassen. Trotz Sparmaßnahmen und der bereits eingearbeiteten Konsolidierungsmaßnahmen dieses Konzeptes konnte der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt nicht erreicht werden.

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt ist nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen besteht.

Der Finanzhaushalt weist im Haushaltsjahr 2023 unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Vorjahren einen Betrag von -15.066 Euro und im Haushaltsjahr 2024 einen Betrag von -20.966 Euro aus. Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt ist damit nicht gegeben.

| Finanzhaushalt /Muster 5b | 2023 | 2024 |
|---|----------------|----------------|
| Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres | 41.334 | -15.066 |
| jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen inkl. Tilgung | -56.400 | -5.900 |
| Haushaltsausgleich Finanzhaushalt | -15.066 | -20.966 |

Ergebnishaushalt

Nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren keinen Fehlbetrag aufweist.

Der Ergebnishaushalt weist im Jahr 2023 ein Ergebnis ohne Vorjahre von -68.900 Euro aus. Das Ergebnis beträgt unter Berücksichtigung der Vorträge aus Vorjahren -107.212 Euro.

Der Ergebnishaushalt weist im Jahr 2024 ein Ergebnis ohne Vorjahre von -39.300 Euro aus. Das Ergebnis beträgt unter Berücksichtigung der Vorträge aus Vorjahren -146.512 Euro.

| Ergebnishaushalt | 2023 | 2024 |
|---------------------------|-----------------|-----------------|
| Vortrag aus Vorjahren | -38.312 | -107.212 |
| Jahresergebnis | -68.900 | -39.300 |
| Haushaltsausgleich | -107.212 | -146.512 |

1.2 Entwicklung der Haushaltswirtschaft bis 2026

Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt der Gemeinde weist über den Planungszeitraum bis zum Jahr 2026 jeweils einen Jahresfehlbetrag aus. Damit kann der Vermögensverzehr aus der Abnutzung des Anlagevermögens nicht vollständig erwirtschaftet werden. Die Gemeinde kann den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt gemäß § 16 GemHVO-Doppik M-V nicht erzielen. Am Ende des Finanzplanungszeitraums beträgt das Jahresergebnis inkl. Vorträge -172.812 Euro.

Insoweit ist weder im laufenden Haushaltsjahr noch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt gegeben. Für die mittelfristige Finanzplanung bis zum Jahr 2026 ergibt sich folgendes Bild:

| Ergebnishaushalt | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 |
|---------------------------|-------------------|----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Vortrag aus Vorjahren | -48.356,21 | -11.412 | -38.312 | -107.212 | -146.512 | -158.412 |
| Jahresergebnis | 36.944,67 | -26.900 | -68.900 | -39.300 | -11.900 | -14.400 |
| Haushaltsausgleich | -11.411,54 | -38.312 | -107.212 | -146.512 | -158.412 | -172.812 |

Die Jahresfehlbeträge in 2023 bis 2026 verringern das Eigenkapital der Gemeinde, welches gemäß § 7 der Haushaltssatzung 2023/2024 zum 31.12.2023 voraussichtlich bei 1.631.735,42 Euro und zum 31.12.2024 voraussichtlich bei 1.573.035,42 Euro liegt.

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt stellt die Investitions- und Finanzierungstätigkeit der Gemeinde dar und bestimmt, ob die Gemeinde ihren Zahlungsverpflichtungen dauerhaft nachkommen kann. Gleichzeitig gibt der Finanzhaushalt Auskunft über den Kreditbedarf der Gemeinde und liefert die wichtigsten Daten für die Finanzstatistik.

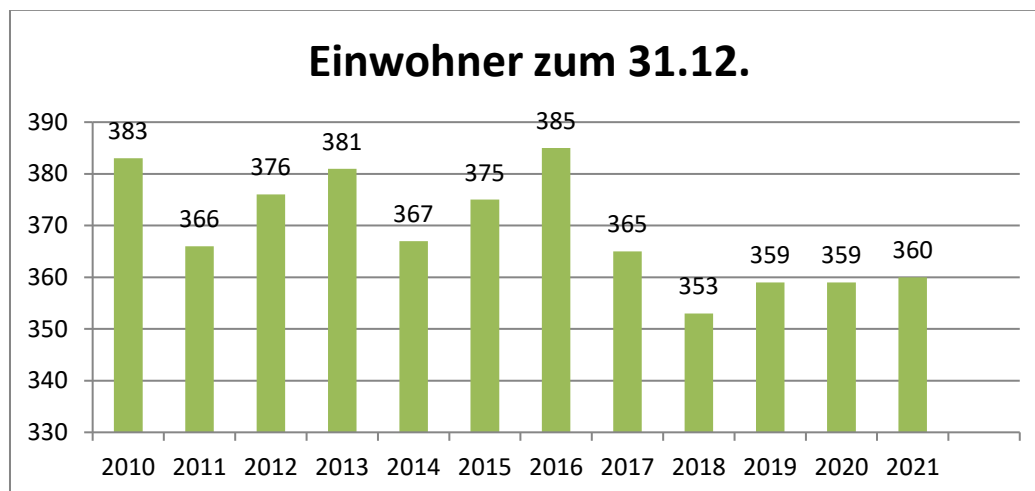
Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt kann mit 17.134 Euro am Ende des Finanzplanungszeitraumes im Jahr 2026 wieder erreicht werden.

| Finanzhaushalt /Muster 5b | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 |
|---|----------------|----------------|---------------|---------------|
| Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres | 41.334 | -15.066 | -20.966 | -2.166 |
| jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen inkl. Tilgung | -56.400 | -5.900 | 18.800 | 19.300 |
| Haushaltsausgleich Finanzhaushalt | -15.066 | -20.966 | -2.166 | 17.134 |

2. Analyse und Ursachen der Haushaltssituation

2.1 Entwicklung Einwohner

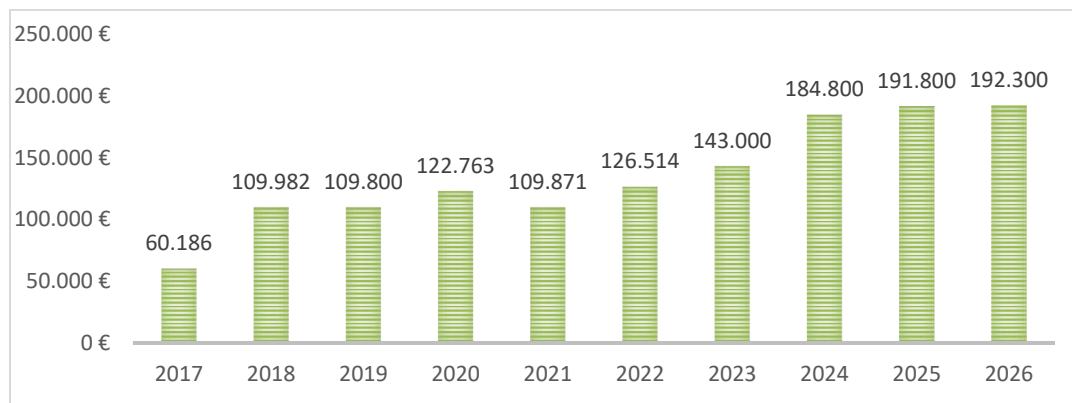
Die Einwohnerzahl der Gemeinde ist seit dem Jahr 2010 um 23 Einwohner gesunken. Aufgrund der demografischen Entwicklung ist in den nächsten Jahren mit einem weiteren Bevölkerungsrückgang zu rechnen. Der Bevölkerungsrückgang wird dazu führen, dass einwohnerabhängige Einnahmen weiter sinken und die Ausgabebelastung je Einwohner bei einem nahezu gleichbleibenden Kostenniveau weiter steigen wird.



2.2 Schlüsselzuweisungen

Schlüsselzuweisungen sind Finanzausstattungen des Landes an die kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Landkreise. Sie dienen dazu, die Kommunen mit finanziellen Mitteln auszustatten, die Finanzausstattung steuerschwacher und steuerstarker Kommunen anzunähern und die Kommunen gegen Schwankungen der Einnahmen abzusichern. Schlüsselzuweisungen dienen der Verringerung der Steuerkraftunterschiede zwischen den Kommunen. Die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinde Lärz bemisst sich im Verhältnis zu den anderen kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten nach ihrer Steuerkraft und ihrem auf die Einwohner errechneten Finanzbedarf.

Schlüsselzuweisungen für laufende Zwecke



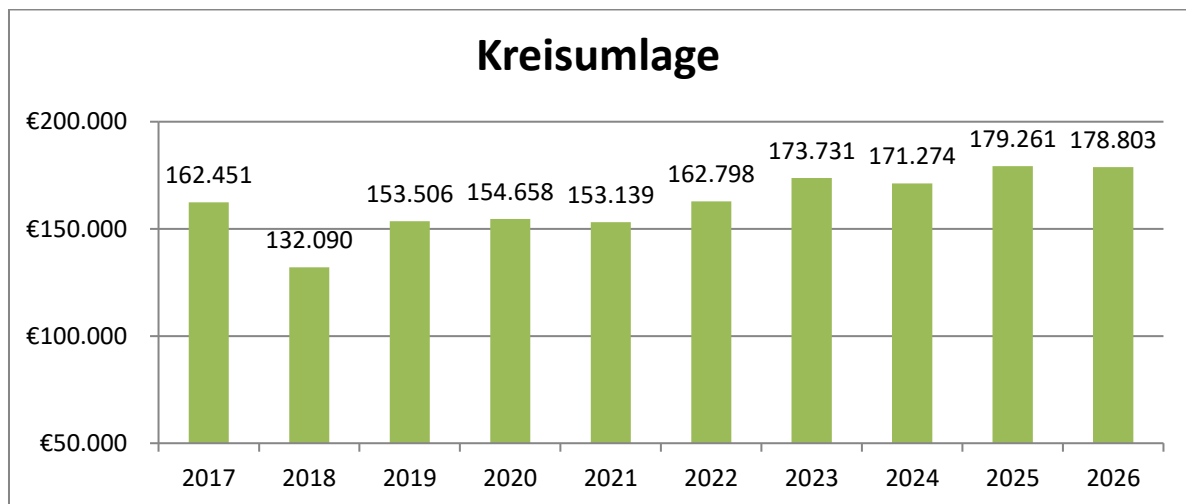
Die Schlüsselzuweisungen der Gemeinde werden gegenüber 2022 ansteigen.

2.3 Entwicklung Amtsumlage und Kreisumlage

Die Kreisumlage und die Amtsumlage sind die von den kreisangehörigen Gemeinden an den Landkreis und das Amt zu zahlenden Umlagen zur Finanzierung von erbrachten öffentlichen Leistungen. Die Höhe der von der Gemeinde zu entrichtenden Kreisumlage errechnet sich über die Multiplikation der Umlagegrundlage mit dem Umlagesatz. Die Höhe des Umlagesatzes wird vom Kreistag beschlossen und über die Haushaltssatzung festgesetzt. Die Umlagegrundlage basiert auf der gemeindlichen Steuerkraft und den gemeindlichen Schlüsselzuweisungen. In die Steuerkraft fließen die Steuerkraftzahlen für die Gewerbesteuer, den gemeindlichen Einkommensteueranteil, die Grundsteuer A und B und den gemeindlichen Umsatzsteueranteil ein. Das gleiche Verfahren gilt auch für die Berechnung der Amtsumlage.

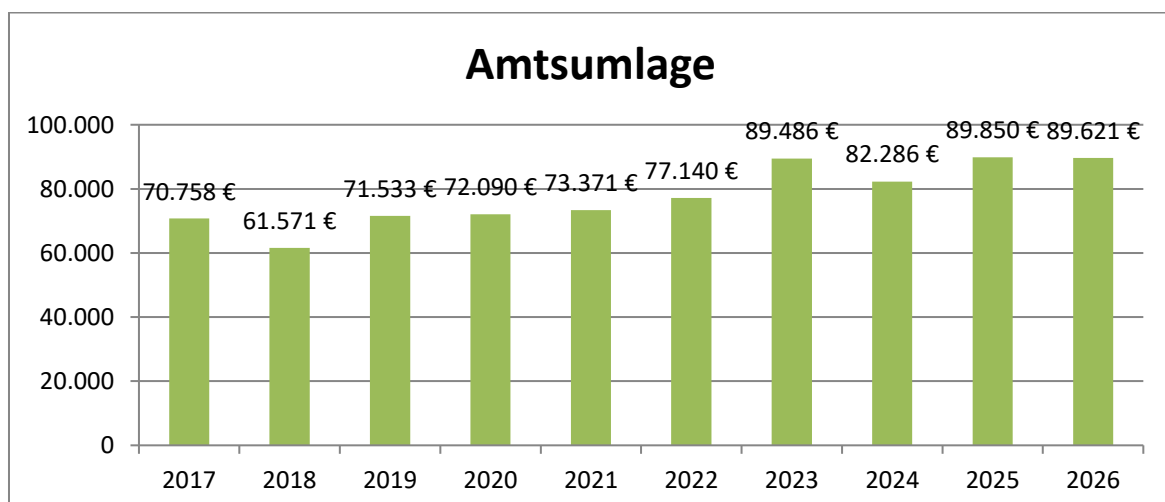
Entwicklung der Kreisumlage

Die Kreisumlage für die Gemeinde beläuft sich im Jahr 2023 auf 173.731 Euro und fällt damit rund 10.933 Euro höher aus als im Vorjahr. Im Jahr 2024 ist mit einer Kreisumlage von rund 171.274 Euro zu rechnen.



Entwicklung der Amtsumlage

Die Amtsumlage beläuft sich im Jahr 2023 auf rund 89.486 Euro und ist damit 12.346 Euro höher als im Vorjahr. 2024 ist mit einer Amtsumlage von 82.286 Euro zu rechnen.



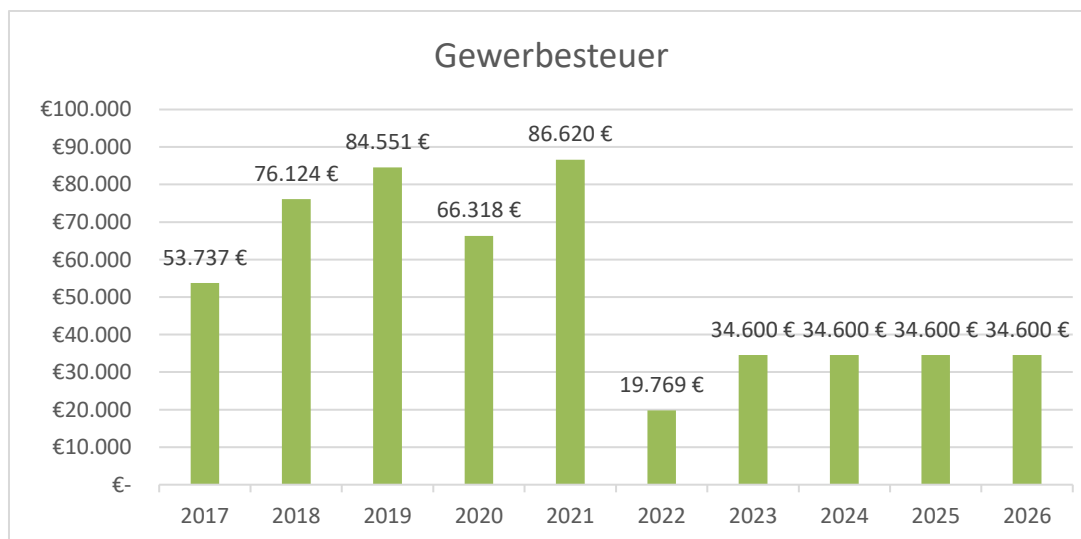
2.4 Einführung des NKHR M-V

Neben den gestiegenen Umlagebelastungen und den sinkenden Schlüsselzuweisungen bilden die mit der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR M-V) verbundenen Einmal- und Folgekosten einen weiteren Grund für die angespannte Haushaltssituation der Gemeinde. Im Amt Röbel-Müritz belaufen sich die Kosten für die Einführung der kommunalen Doppik auf mehr als 600.000 €, die über die Amtsumlage durch die Gemeinden zu finanzieren sind. Gleichzeitig finanzieren die Gemeinden die Doppikeinführung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte über eine gestiegene Kreisumlage.

Darüber hinaus belasten die nicht durch Sonderposten gedeckten Abschreibungen in Höhe von ca. 41.000 Euro (2023) bzw. in Höhe von ca. 52.800 Euro (2024) den Haushalt der Gemeinde und erschweren den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt. Abschreibungen sind zahlungsneutral und verursachen keine Auszahlungen.

2.5 Entwicklung der Gewerbesteuer

Das Gewerbesteueraufkommen der Gemeinde liegt auf einem niedrigen Niveau. Die Gewerbesteuern schwanken und sind sehr schwer einzuschätzen, daher kann nicht vorausgesehen werden, ob eine Gewerbesteuerzahlung für die nächsten Jahre durch noch ansässige Betriebsstätten erfolgen wird.



2.6 Darstellung der gemeindlichen Steuereinnahmen

In den Folgejahren ist mit etwas steigenden Steuereinnahmen zu rechnen.

| Kommunale Steuereinnahmen | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 |
|---------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Grundsteuer A | 8.761 | 8.739 | 8.894 | 9.100 | 9.100 | 9.100 | 9.100 |
| Grundsteuer B | 44.364 | 45.102 | 51.176 | 61.000 | 61.000 | 61.000 | 61.000 |
| Gewerbesteuer | 66.318 | 86.620 | 19.769 | 34.600 | 34.600 | 34.600 | 34.600 |
| Hundesteuer | 1.159 | 1.232 | 1.238 | 1.200 | 1.200 | 1.200 | 1.200 |
| Zweitwohnungssteuer | 12.909 | 25.455 | 19.139 | 19.000 | 19.000 | 19.000 | 19.000 |

2.7 Hebesätze

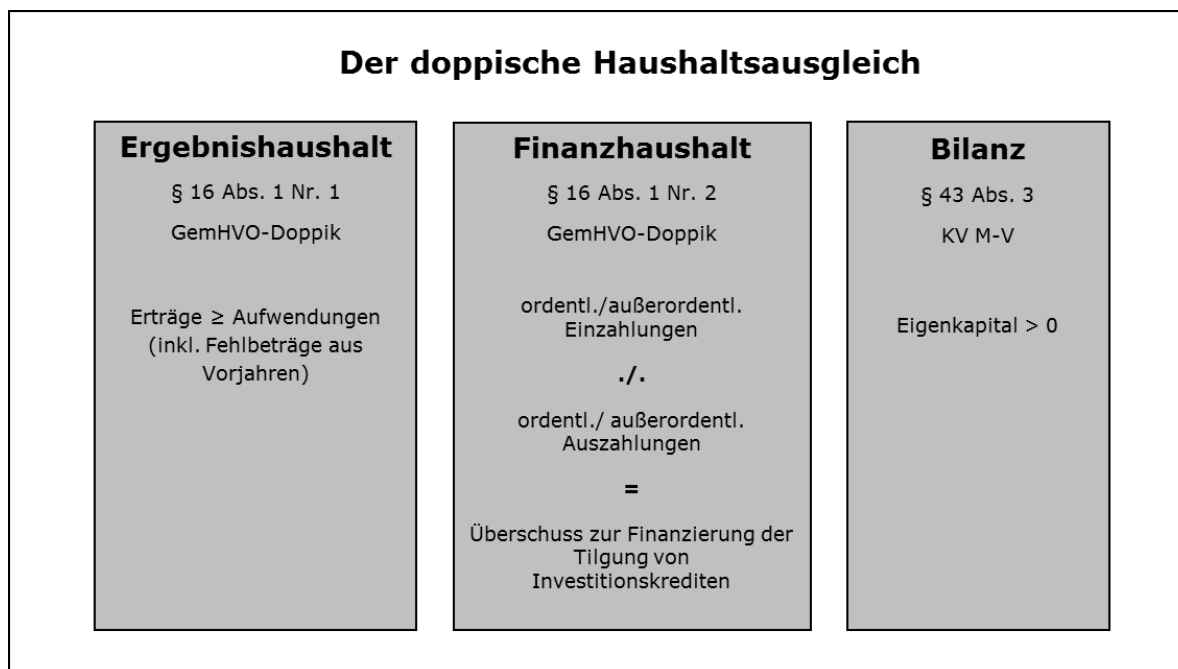
Die Hebesätze der Gemeinde liegen über dem Amtsdurchschnitt, aber noch unter dem Nivellierungshebesatz des Landes. Die Hebesätze liegen in etwa im Durchschnitt vergleichbarer Kommunen (unter 1.000 Einwohner). Eine Anpassung der Hebesätze auf das Niveau des Nivellierungshebesatzes ist zum 01.01.2023 vorgesehen.

| | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | Niv. Land | Amts-Ø | Gemeinden < 1.000 Einwohner |
|---------------|------|------|------|------|------|------|-----------|--------|--------------------------------|
| Grundsteuer A | 270 | 300 | 300 | 300 | 323 | 323 | 323 | 295 | 334 |
| Grundsteuer B | 320 | 350 | 350 | 350 | 427 | 427 | 427 | 336 | 416 |
| Gewerbesteuer | 300 | 330 | 330 | 330 | 381 | 381 | 381 | 329 | 371 |

3. Zielsetzung, Bindungswirkung und Handlungsfelder

3.1 Zielsetzung

Ziel des Haushaltssicherungskonzeptes ist es, die Gemeinde Schwarz wieder in die Lage zu versetzen, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist (vgl. § 43 KV M-V). Mit dieser Zielstellung geht die dauerhafte Erreichung des Haushaltsausgleiches im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt einher. Des Weiteren soll eine bilanzielle Überschuldung verhindert werden.



3.2 Bindungswirkung

Die Erreichung der Haushaltskonsolidierung ist im Rahmen eines jährlich fortzuschreibenden Haushaltssicherungskonzeptes zu dokumentieren. Das beschlossene Haushaltssicherungskonzept ist Handlungsmaßgabe für die Verwaltung und bindet die Gemeindevertretung sowie deren Ausschüsse bei allen Beschlüssen. Anträge und Beschlussfassungen gemäß § 31 Abs. 2 KV M-V, die Maßnahmen des Konzeptes entgegenstehen bzw. deren Umsetzung verhindern oder verzögern, sind rechtswidrig, soweit nicht unmittelbar zusätzliche, gleichermaßen geeignete Maßnahmen zur Haushaltssicherung beschlossen werden. Als Maßnahmen der Gemeinde gelten in diesem Zusammenhang keine Mehreinnahmen und/oder Minderausgaben, deren Entwicklung die Gemeinde nicht beeinflussen kann. Diese sind zusätzlich zur Reduzierung der Fehlbeträge heranzuziehen.

Mit der Umsetzung von auf dieser Basis zulässigen Beschlüssen kann erst nach Umsetzung der kompensierenden zusätzlichen Haushaltssicherungsmaßnahmen begonnen werden. Anträge sowie Beschlussvorlagen der Verwaltung, die die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes verzögern oder diesen entgegenstehen, müssen zusätzliche neue Maßnahmen benennen, die die entstehenden Mehrausgaben oder Mindereinnahmen vollständig kompensieren. Dabei ist auf die Eignung der neuen Maßnahmen einzugehen.

Die Gemeindevertretung ist mindestens jährlich über den Stand der Haushaltskonsolidierung und die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zu unterrichten. Des Weiteren sind Beschlussvorlagen, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind, mit den Vorgaben und Zielen des Haushaltssicherungskonzeptes abzustimmen. Ein entsprechender Nachweis hat in der Beschlussvorlage zu erfolgen.

3.3 Handlungsfelder

Im Haushaltssicherungskonzept sind Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich erreicht und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden soll. Als Orientierungshilfe werden in diesem Zusammenhang vom Ministerium für Inneres und Sport M-V immer wieder die nachfolgenden Konsolidierungsbereiche genannt, aus denen Maßnahmen zur Erhöhung der Erträge/Einzahlungen und Maßnahmen zur Senkung der Aufwendungen/Auszahlungen abzuleiten sind: u.a.

1. Anpassung der Hebesätze vor allem der kreisangehörigen Gemeinden mindestens auf den Durchschnitt dieser Ebene;
2. verstärkte kommunale Zusammenarbeit in einzelnen Arbeitsbereichen wie z.B. Zusammenlegung der Leitstellen, Katasterämter, Musikschulen und Volkshochschulen, im Bereich der Bußgeldstellen, der Personalverwaltung, im Bereich Soziales und der EDV;
3. Erhebung von Ausgleichsbeiträgen für Sanierungsgebiete;
4. Erhebung von Sondernutzungsgebühren;
5. Höhe der Gebühren z. B. der Stadtbücherei überprüfen; Erhebung einer zusätzlichen Gebühr für die Ausleihe elektronischer Medien (CD, DVD);
6. maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle für den Erwachsenensport;
7. Erhebung von Strandbenutzungsgebühren für Einwohnerinnen und Einwohner in Tourismusgemeinden;

8. Überprüfung der Höhe der Fremdenverkehrsabgabe;
9. regelmäßige Überprüfung der in die Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen einfließenden Verwaltungskostenbeiträge;
10. regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung der Höhe der Erbbauzinsen;
11. regelmäßige Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte;
12. Nutzung von Einsparmöglichkeiten bei frei werdenden Stellen durch Prüfung, ob Stelle ganz oder teilweise eingespart werden kann bzw. eine mehrmonatige Wiederbesetzungssperre erfolgt;
13. Überprüfung des Versicherungsschutzes der Gemeinde;
14. Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder;
15. regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Wartungsverträgen für technische Anlagen;
16. regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Lieferverträgen für Medienversorgung (z. B. Energie);
17. Überprüfung der Gewährung von Leistungen für Kosten der Unterkunft (Einhaltung der Mietobergrenze, Heizungs- und Betriebskostenabrechnung);
18. Überprüfung der Standards bei der Pflege öffentlicher Grünflächen;
19. Einbeziehung der Sondervermögen und Gesellschaften in die Haushaltskonsolidierung durch Prüfung der Möglichkeiten einer Verbesserung der Ertragslage, Erhöhung der Gewinnabführung an den Haushalt oder Reduzierung des Zuschussbedarfs aus dem Haushalt;
20. Zusammenarbeit von Verwaltungen bei einzelnen Aufgabenbereichen, insbesondere von Verwaltungen des Umlandes von zentralen Orten mit der Verwaltung des zentralen Ortes.

Die aufgezählten Handlungsfelder bzw. Konsolidierungsbereiche wurden im Rahmen der Erstellung des Haushaltssicherungskonzeptes geprüft und bei Eignung als Konsolidierungsvorschlag aufgenommen.

4. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

4.1 Umsetzung Konsolidierungsvorschläge 2021/2022

In der nachfolgenden Übersicht werden jene Maßnahmen beschrieben, die im Haushaltssicherungskonzept 2021/2022 enthalten waren. Hierbei werden die haushaltswirksamen Effekte einer jeden Maßnahme ebenso dargestellt, wie die eingeleiteten Umsetzungsmaßnahmen und die Gründe für einen möglichen Verzug. Des Weiteren erfolgt eine Fortschreibung bzw. Aktualisierung noch nicht umgesetzter Maßnahmen.

Umsetzung der Maßnahmen 2019/2020

| Produkt | Produktbezeichnung | Konto | Kontobezeichnung | Ansatz 2020 | Ansatz 2021 | IST 2021 | Ansatz 2022 | IST 2022 | Begründung |
|---------|--------------------|-------|---------------------|-------------|-------------|----------|-------------|----------|---|
| 61100 | Steuern | 4034 | Zweitwohnungssteuer | 0 | 14.000 | 20.694 | 14.000 | 19.039 | Das Konsolidierungsziel wurde erreicht. |

| Produkt | Produktbezeichnung | Konto | Kontobezeichnung | Ansatz 2020 | Ansatz 2021 | IST 2021 | Ansatz 2022 | IST 2022 | Begründung |
|---------|-------------------------|-------|--|-------------|-------------|----------|-------------|----------|---|
| 12601 | Feuerwehr Schwarz | 52311 | Unterhaltung Grundstücke | 700 | 500 | 45 | 500 | 1.448 | Das Konsolidierungsziel wurde nicht erreicht aufgrund erforderlicher Umsetzung nicht aufschiebbarer Maßnahmen. |
| 55101 | Grün-/ Parkanlagen | 52351 | Unterhaltung Fahrzeuge | 10.000 | 8.000 | 14.691 | 9.000 | 8.755 | Das Konsolidierungsziel wurde nicht erreicht aufgrund gestiegener Kosten und nicht geplanter und unaufschiebbarer Unterhaltungsmaßnahmen. |
| 57304 | Festplatz/ Seepromenade | 5221 | Aufwendungen Energie/ Wasser/ Abwasser/ Abfall | 2.200 | 1.000 | 1.024 | 1.000 | 992 | Das Konsolidierungsziel kann als erreicht betrachtet werden. |

Die Konsolidierungsziele im Bereich der Erträge wurde erreicht.

Die Konsolidierungsziele im Bereich der Aufwendungen wurde größtenteils nicht erreicht.

4.2 Neue Konsolidierungsvorschläge

In der folgenden Übersicht werden Maßnahmen beschrieben, mit deren Hilfe die bestehenden Fehlbeträge im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt dauerhaft abgebaut werden sollen. Die Konsolidierungsvorschläge werden produktbezogen dargestellt. Die Konsolidierungsvorschläge gelten sowohl für den Ergebnis- als auch für den Finanzhaushalt.

Mit Hilfe des in der Tabelle dargestellten Konsolidierungseffektes soll aufgezeigt werden, welche "Mehreinnahmen" oder „Minderausgaben“ sich in den Haushaltsfolgejahren gegenüber dem Haushalt 2022 ergeben.

Die Umsetzung der von der Gemeindevertretung beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen obliegt dem jeweils zuständigen Verantwortungsbereich (VB) in der Stadtverwaltung Röbel. Die Verantwortungsbereiche sind verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes eigenständig zu ergreifen. Um die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zu gewährleisten, haben die Verantwortungsbereiche die umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltssicherung zu dokumentieren und gegenüber der Kämmerei abzurechnen. Ein Beschluss über die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes, wie in § 43 Abs. 8 KV-MV gefordert, liegt der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vor.

Konsolidierungsmaßnahmen 2023/2024

| Produkt | Produktbezeichnung | Konto | Kontobezeichnung | Ansatz 2022 | Ansatz 2023 | Ansatz 2024 | Mehreinnahme 2023 | Mehreinnahme 2024 | Begründung |
|--------------|--------------------|-----------------|----------------------|---------------|---------------|---------------|-------------------|-------------------|------------|
| 61100 | Finanzen | 40110000 | Grundsteuer A | 8.500 | 9.100 | 9.100 | 600 | 600 | |
| 61100 | Finanzen | 40120000 | Grundsteuer B | 43.000 | 61.000 | 61.000 | 18.000 | 18.000 | |
| 61100 | Finanzen | 40131000 | Gewerbesteuer | 65.000 | 34.600 | 34.600 | -30.400 | -30.400 | |

| Produkt | Produktbezeichnung | Konto | Kontobezeichnung | Ansatz 2022 | Ansatz 2023 | Ansatz 2024 | Mehreinnahme 2023 | Mehreinnahme 2024 | Begründung |
|---------|--------------------|----------|------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------------|-------------------|------------|
| 55103 | Strand | 52311000 | Unterhaltung | 500 | 400 | 400 | 100 | 100 | |
| 28101 | Heimatpflege | 52490000 | Sachleistungen | 400 | 100 | 100 | 300 | 300 | |
| 28102 | Heimatpflege | 52920000 | gemeindliche Veranstaltungen | 1.400 | 100 | 100 | 1.300 | 1.300 | |
| 28103 | Heimatpflege | 52921000 | Veranstaltungen Senioren | 600 | 100 | 100 | 500 | 500 | |
| 52200 | Gemeindewohnungen | 52311000 | Unterhaltung Grundstücke | 5.000 | 2.000 | 5.000 | 3.000 | 0 | |
| 57301 | Gemeindezentrum | 52311000 | Unterhaltung Grundstücke | 5.000 | 1.000 | 3.000 | 4.000 | 2.000 | |
| 57301 | Gemeindezentrum | 52381000 | GWG Ausstattung | 400 | 300 | 300 | 100 | 100 | |

Konsolidierungseffekt 2023: 40.800 Euro (Mehreinnahmen 18.600 Euro und 22.200 Euro Minderaufwendungen)

Konsolidierungseffekt 2024: 24.400 Euro (Mehreinnahmen 18.600 Euro und 5.800 Euro Minderaufwendungen)

4.3 Konsolidierungseffekte bis 2026

Die neu in das Haushaltssicherungskonzept aufgenommenen Konsolidierungsvorschläge führen ab dem Jahr 2023 zu keiner signifikanten Verbesserung des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes der Gemeinde Schwarz. Bis zum Jahr 2026 berechnete Konsolidierungspotenzial beläuft sich auf insgesamt 137.200 Euro.

| Konsolidierungseffekt | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 |
|--------------------------------------|----------------|---------------|---------------|---------------|
| Mehrerträge und Mehreinzahlungen | 18.600 | 18.600 | 18.600 | 18.600 |
| Minderaufwendungen und -auszahlungen | 22.200 | 5.800 | 17.400 | 17.400 |
| Konsolidierungspotenzial | 40.800 | 24.400 | 36.000 | 36.000 |
| | 137.200 | | | |

Das Defizit im Ergebnishaushalt kann nicht weiter reduziert werden. Ein dauerhafter Ausgleich des Ergebnishaushaltes ist nicht gewährleistet und macht die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes dringend notwendig. Ein Konsolidierungszeitraum kann im Ergebnishaushalt momentan nicht benannt werden.

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass der gesamte Prozess der Haushaltskonsolidierung von Risikofaktoren beeinflusst wird, die von der Gemeinde nicht oder nur bedingt gesteuert werden können. So können eine Erhöhung Kreisumlage und der Rückgang der Schlüsselzuweisungen nicht ausgeglichen werden und beeinflussen die Konsolidierungserfolge negativ.

Im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes muss es das Ziel sein, das strukturelle Defizit im Ergebnishaushalt weiter zu verringern. Ein Abbau des strukturellen Defizits kann nur über eine Verbesserung des „Ordentlichen Ergebnisses“ erreicht werden. Dies setzt voraus, dass alle Einnahmequellen und Möglichkeiten der Ausgabereduzierung ausgeschöpft werden.

Gleichzeitig ist im Rahmen der Haushaltskonsolidierung darauf hinzuwirken, dass Investitionen nur noch dann getätigt werden, wenn sie ohne neue Kreditaufnahmen finanziert werden können, da jede Kreditaufnahme das strukturelle Defizit über die sich anschließende Tilgung weiter erhöht. Kreditaufnahmen für Investitionsmaßnahmen sollten in Anbetracht der schwierigen finanziellen Situation im Finanzhaushalt nur noch in folgenden Fällen erfolgen:

- zur Finanzierung rentierlicher Vorhaben, wenn auch die Folgekosten durch Einnahmen gedeckt werden, bzw. maßnahmebedingt Minderausgaben auf Dauer nachgewiesen werden; rentierliche gebührenfinanzierte Maßnahmen sind solche, die den laufenden Haushalt auch in Zukunft entlasten;
- zur Finanzierung sachlich und zeitlich unabweisbar notwendiger Ersatzinvestitionen, soweit diese nicht aus Eigenmitteln finanziert werden können;

- im Einzelfall unter Nachweis der Wirtschaftlichkeit, wenn dieses durch aussagekräftige Unterlagen nach den Vorgaben des § 9 Abs. 2 und 3 GemHVO belegt ist (vorherige Kosten-Nutzenanalyse, Veranschlagungsreife).

Im Bereich der Investitionen ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass Maßnahmen, die ohne Fördermittel durchgeführt werden, vollständig über den Ergebnishaushalt abgeschrieben werden und damit auch dort den Haushaltsausgleich erschweren.

5. Fazit und Ausblick

Gemäß § 43 Kommunalverfassung M-V ist die Gemeinde Schwarz dazu verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, soweit der Haushalt trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten nicht ausgeglichen werden kann. In Umsetzung dieser gesetzlichen Regelung wurden Konsolidierungsvorschläge erarbeitet, die im Haushalt 2023/2024 und im Haushaltssicherungskonzept berücksichtigt wurden.

Mit Hilfe dieser Vorschläge konnte eine Verbesserung der Haushaltssituation bis zum Jahr 2026 erreicht werden. Im Ergebnishaushalt kann das Defizit nicht erheblich verringert werden. Dies hat zur Folge, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Schwarz weiterhin **gefährdet** ist.

Die Frage, wann der Haushaltsausgleich in auch im Ergebnishaushalt wieder erreicht wird, kann im vorliegenden Haushaltssicherungskonzept noch nicht beantwortet werden. Ein entsprechender Konsolidierungszeitpunkt muss in den Folgejahren im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ermittelt werden.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass eine Rückgewinnung der dauernden Leistungsfähigkeit nicht ausschließlich über Steuererhöhungen, neue Abgaben oder über eine weitere Verschuldung möglich ist. Im Bereich der Ausgaben sind aus heutiger Sicht nur noch im geringen Umfang Einsparpotentiale zu realisieren.